

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt: Rechnungsamt	Az. 902.41	Datum: 16.01.2017	Nr. 3/2017
Bearbeiter/In Frau Ebner			

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Wittnau hat ein Gesamtvolumen von 4.345.300 Euro. Davon entfallen 4.070.740 Euro auf den Verwaltungshaushalt und 274.560 Euro auf den Vermögenshaushalt. Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen. Die Steuerhebesätze betragen für die Grundsteuer A 370 v. H. (Vorjahr: 370 v. H.), für die Grundsteuer B 520 v.H. (Vorjahr: 475 v. H.) und für die Gewerbesteuer 395 v.H. (Vorjahr: 425 v.H.).

Im Jahr 2017 wird die Gemeinde Wittnau eine ordentliche Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 46.520 Euro erwirtschaften können. Die Zuführungsrate liegt damit nur knapp über der geforderten Mindestzuführungsrate in Höhe der ordentlichen Kredittilgungen (42.210 Euro). Im Unterabschnitt 9000 verbleiben als Überschuss, gegenüber dem Vorjahr, rund 100.000 Euro mehr an Finanzierungsmittel für die Gemeinde. Allerdings führen Personaleinstellungen beim Kindergarten, der Hauptverwaltung und für die Integration von Flüchtlinge zu höheren Personalkosten.

Die Investitionen im Vermögenshaushalt sind gegenüber dem Vorjahr überschaubar. Als größte Investition ist die Löschwasserversorgung für den „Sandbühl“ mit 100.000 Euro enthalten. Die Finanzierung des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr 2017 erfolgt durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und durch Rücklagenentnahme in Höhe von rund 173.000 Euro.

Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die im Vorjahr genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 500.000 Euro nicht in Anspruch genommen werden muss. Sollten sich jedoch im Haushaltsjahr 2017 unterjährig gravierende Verschiebungen bemerkbar machen, so behält sich die Verwaltung vor, einen Teilbetrag der Kreditermächtigung in Anspruch zu nehmen. Übe die Aufnahme wäre sodann ein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juli 2016 wurde die Errichtung eines Hauses zur Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen. Beim Bau des Hauses durch einen Investor tangiert dies den Haushalt der Gemeinde erst im folgenden Jahr (Anmietung, Unterbringung etc.). Sollte die Gemeinde selbst Bauherr werden, so führt dies unweigerlich zu einer Nachtragsatzung mit Nachtragshaushaltsplan.